

Exterikulturen und Uhren. Von einer bekannten Glashütter Uhrenfabrik wird uns ein Schreiben zur Verfügung gestellt, das ihr von den »Kolberger Anstalten für Exterikultur« aus Kolberg zugegangen ist. Diese Firma, die nach ihrer Brief-Verschlußmarke mit »Anmut, Schönheit, Jugendblüte, Ausdauer, Kraft« sozusagen handelt, beabsichtigt, jetzt auch Taschenuhren »aufzunehmen«, weil dabei vermutlich noch mehr abfallen dürfte, als beim Handel mit jenen mehr abstrakten Begriffen, die

zusammen den Oberbegriff der Exterikultur (Außenkultur) ausmachen. Die Glashütter Firma hat natürlich keine Neigung, ihre Fabrikate jenem Versandhause mit dem schönen Namen zugänglich zu machen, und wir zweifeln nicht daran, daß dies für alle echten Glashütter Uhren gelten wird. Es gibt ja noch sonst Uhren genug, die sich »exterikultivieren« und auf Abzahlung nach berühmten Mustern vertreiben lassen.

Mit Bundesgruß

die Geschäftsstelle des Deutschen Uhrmacher-Bundes

Berlin SW 68, Zimmerstraße 8

Carl Marfels

Die dem Uhrmacher drohenden Schädigungen und ihre Abwendung

Auszug aus einem in Fachkreisen gehaltenen Vortage von Wilh. Schultz

(Schluß zu Seite 40)

Recht häufig sind auch die Fälle, in denen der Uhrmacher Geld verliert, weil er eine reparierte Uhr ohne Baarzahlung aushändigt. Dies darf man nur bei Leuten tun, die man ganz genau kennt, d. h. nicht nur als zahlungsfähig, sondern auch als ehrlich und anständig. Es gibt auch unter wohlhabenden Leuten Geizhälse, die alles zu teuer finden oder nachträglich allerlei aussetzen haben, um am Preise etwas abdrücken zu können. Wieder andere tun das Gleiche aus bloßer Lust am Schikanieren. Dagegen schützt man sich am besten, indem man Reparaturen nur gegen Baarzahlung abgibt, — es sei denn, daß es sich um einen alten guten Kunden handelt.

Viel Geld geht verloren, wenn ein Geschäftsmann seine Bücher nicht ordentlich führt und seine Außenstände nicht rechtzeitig einzieht. Die Bücher müssen so geführt werden, daß man jedem Kunden zu jeder Stunde oder wenigstens an jedem Tage auf Wunsch seine Rechnung ausstellen kann. Wenige Dinge machen auf den Kunden einen schlechteren Eindruck, als wenn ein Geschäftsmann nicht in der Lage ist, auf Verlangen sofort die Rechnung zusammenzustellen. Meldet sich der Kunde nicht von selbst, so ziehe man längstens alle sechs Monate, möglichst aber vierteljährlich die Außenstände für die abgelaufene Zeitperiode ein. Der eine Kunde zieht fort, der andere stirbt, ein dritter gerät in Konkurs usw. Je länger man mit der Einziehung seiner Forderungen wartet, desto größer wird die Gefahr, daß man durch derartige Umstände sein Geld verliert.

In einem Geschäft, wo strenge Ordnung herrscht, kommen auch verhältnismäßig wenige Verluste durch Veruntreuung oder Diebstahl vor. Hält man beispielsweise sein Lager in Uhrketten, Anhängern und sonstigen Nebenartikeln recht schön in Ordnung, indem man diese Sachen abgezählt auf kleinen, mit Sammet überzogenen Brettchen befestigt, so kommt schon niemand in Versuchung, eine Unehrllichkeit zu begehen. Ein unehrlicher Angestellter, der es auf Diebstähle abgesehen hat, bleibt gar nicht in einer solchen Stelle. Solche Leute sind zwar in unserem Fache glücklicher Weise eine Seltenheit; wer aber gerade Pech hat, der engagiert doch einmal einen Unehrllichen.

Sehr wichtig ist eine geordnete Buchführung als Verteidigungs-Waffe gegen ungerechte Besteuerung. Von der irrigen, aber weit verbreiteten Ansicht ausgehend, daß gerade der Uhrmacher im Vergleich mit anderen Gewerbetreibenden sehr viel Geld verdiene, sind nur zu viele Steuerbehörden geneigt, ihm ein doppelt oder dreifach so hohes Einkommen zuzu-

schreiben, als er es tatsächlich genießt. Kann nun der Uhrmacher nicht durch einen ordentlichen Jahresabschluß auf Grund einer Inventur und Bilanz nachweisen, wie groß sein Einkommen ist, so verläuft die Angelegenheit in der Regel folgendermaßen: Die Steuerbehörde verlangt Angabe, wieviel der Uhrmacher für Verkauf und für Reparatur im Jahre durchschnittlich einnehme. Dies kann in der Regel von dem Uhrmacher angegeben werden. Angenommen es seien 10000 Mark für Verkauf und 3000 Mark für Reparatur (bei einem Gehilfen). Dann läßt sich die Steuerbehörde von irgend einem »Sachverständigen« bestätigen, daß der Uhrmacher an seinen Waren durchschnittlich 50%, an der Reparatur aber 75 bis 100% verdiene, und rechnet daraufhin dem Uhrmacher vor, daß er ein Jahreseinkommen von mindestens 6000 Mark habe. Was dabei durch Ladenmiete, Gehilfengehalt und durch die hunderterlei Geschäftsspesen von jenem Verdienst abgeht, so daß in Wirklichkeit der betreffende Uhrmacher froh wäre, wenn sein tatsächlicher Reinverdienst nur 2500 Mark betrüge, kommt für die Behörde nicht in Betracht. Sie verlangt darüber von dem Uhrmacher einen Nachweis, und da er diesen nicht liefern kann, so mißt sie seinen Beschwerden keinen Wert bei. Solche Fälle kommen unglaublich oft vor. Könnte der Uhrmacher aber seine Bücher vorlegen und damit beweisen, daß er tatsächlich noch nicht die Hälfte der Einschätzung verdient, dann muß die Steuerbehörde dies berücksichtigen.

Ist die Buchführung in Ordnung, so kann es ferner nicht leicht übersehen werden, eine in oder außer dem Hause ausgeführte Arbeit zu buchen. Ebensowenig können Irrtümer bei der Abrechnung mit den Lieferanten entstehen, durch die gar mancher unpünktliche Geschäftsinhaber Schaden erleidet, ohne es überhaupt zu merken.

Da wir gerade bei den Lieferanten sind, so sei derjenigen Schädigungen gedacht, die daraus entstehen, daß Jemand im geschäftlichen Verkehr mit seinen Lieferanten nicht Bescheid weiß. Dieser Verkehr ist teils durch die allgemeinen geschäftlichen Gepflogenheiten, teils aber auch direkt durch gesetzliche Bestimmungen streng geregelt. Wer ein Geschäft führen will, muß diese Bestimmungen kennen, sonst kann er im Handumdrehen in einen Prozeß verwickelt werden.

Besonders häufig ist folgender Fall: Ein Uhrmacher bestellt einen Posten Waren bis zu einem bestimmten Termin. Aus irgend welchem Grunde kann der Lieferant diese Frist nicht einhalten; er schickt nur einen Teil der bestellten Waren rechtzeitig, oder auch vorläufig noch gar nichts. Der Besteller, dem

b